

Verfahrensordnung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der LBS Süd zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG. Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der LBS Süd hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der LBS Süd oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der LBS Süd unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend "hinweisgebende Person").

1. Meldeweg für eine "Meldung zum LkSG" auf der Internetseite der LBS Süd

Die LBS Süd hat für einen entsprechenden Hinweis eine gesonderte E-Mailadresse eingerichtet: Menschenrechte@lbs-sued.de. Informationen dazu finden Sie hier: www.lbs.de/sued-lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Klickt die hinweisgebende Person auf den Link der E-Mailadresse, kann sie die entsprechenden Hinweise zu ihrer Beschwerde geben. Diese E-Mail erhalten nur die Beschwerdebeauftragten der LBS Süd.

2. Beschwerdebeauftragte

Die Beschwerdebeauftragten der LBS Süd sind für die hinweisgebende Person ausschließliche Ansprechpartner während des gesamten Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerdebeauftragten bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer Funktion unabhängig und weisungsungebunden.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

a) Bestätigung des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von fünf Werktagen eine Bestätigung via E-Mail über den Eingang des Hinweises.

b) Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme

Die Beschwerdebeauftragten prüfen, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

(1) Ablehnung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung. In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die LBS Süd die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

(2) Weiterverfolgung der Beschwerde

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernehmen die Beschwerdebeauftragten die Sachverhaltsaufklärung und nehmen in der Regel innerhalb eines Monats gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung. Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informieren die Beschwerdebeauftragten die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an. Die Beschwerdebeauftragten werden ggfs. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

c) Mögliche Rechtsverletzung

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der LBS Süd oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die LBS Süd angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

d) Überprüfung der Wirksamkeit und Anpassung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Ein entsprechender Anlass liegt vor, wenn die LBS Süd mit einer wesentlich veränderten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb angemessener Frist aktualisiert.

4. Dokumentation

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und für die Dauer von sieben Jahren aufbewahrt.

5. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die LBS Süd stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der Hinweisgebenden gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

6. Kosten

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.